

Satzung
der Stadt Wedel über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 Abs. 1, Alt. 1, Abs. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 23.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der beigefügten Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührentabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Wedel in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie nach § 5 Abs. 5 KAG zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind folgende Leistungen:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Wedel ist,
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Eurocentbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen

Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

- (4) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Wedel einer Steuerpflicht unterliegen, erhöht sich die der Leistung anzurechnenden Gebühr um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Im Falle des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 KAG mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird
- (4) Nach Entstehung der Gebührenpflicht kann in begründeten Fällen eine vorläufige Abschlagzahlung verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel, erhoben und verarbeitet werden. Dazu gehören folgende personenbezogene Daten:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Familienstatus
- e) Bankverbindung des Gebührenschuldners / der Gebührenschuldnerin
- f) Name und Anschrift einer oder eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- g) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
- h) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.

Daten nach Abs. 1 werden unter anderem erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

1. aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
 2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung
- (2) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
 - (3) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel sind berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Wedel, den 24.11.2023

STADT WEDEL

G. Kaser

Der Bürgermeister



**Anlage zur Satzung der Stadt Wedel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Gebührentabelle -**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Beglaubigungen	
	1. Seite	4,50
	jede weitere Seite	2,00
2	Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite	
2.1	DIN A 4	1,00
2.2	DIN A 3	1,50
2.3	DIN A 2 bis DIN A 0	16,00
3	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00
4	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	19,00
5	Akteneinsicht	
5.1	Einsicht in Unterlagen, Grundgebühr je Objekt / Hausakte	77,00
5.1.1	Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene ¼ Arbeitsstunde (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	19,00
5.1.2	Bei Selbstherstellung von Fotokopien (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	7,00
5.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbstherstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag	19,00
5.3	Digitalisierung von Unterlagen, je angefangene 5 Minuten	7,50
	Übermittlung digitalisierter Unterlagen	19,00
	Einsicht in Archivakten ist ausschließlich in den Räumen des Stadtarchivs möglich. Eine Gebühr wird ggf. analog Ziffer 11.5 erhoben.	
6	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück nach Zeitaufwand, je angefangene 20 Minuten	37,50

7	Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
7.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen inkl. eines Ortstermins	
7.1.1	Kopfloch / Baugrube bis 2 m ²	113,00
7.1.2	Trasse, inkl. 1 Baugrube je Straße	113,00
	zzgl. jede weitere Trasse / Baugrube / Straße	113,00
	zzgl. je lfd. Meter - offene Bauweise	2,00
7.1.3	Flächen von 2 m ² bis 20 m ² - Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten)	113,00
	zzgl. je m ² (ab 2,01 m ²)	5,00
7.1.4	Aufgrabungen nach TKG (§ 68 entfällt)	gebührenfrei
7.2	Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Wegen und sonstigen Anlagen, doppelte Grundgebühr zusätzlich zu 7.1	226,00
7.3	Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen	
7.3.1	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung nach TKG (Schächte, Schränke u. w.)	
	je Antrag / 1 Anlage (= 1 Straße)	226,00
	zzgl. jede weitere Straße	226,00
7.3.2	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung gem. § 68 TKG (Schächte, Schränke u. w.)	
	je Antrag (= 1 Straße) / 1 Anlage	226,00
	zzgl. jede weitere Straße	226,00
	zzgl. weiterer Schächte, Schränke u. w. in einer Straße, je Anlage	56,50
7.3.3	Trassengenehmigung ohne Konzessionsvertrag für Versorgungsleitungen Dritter	
	je Antrag (= 1 Straße)	339,00
	zzgl. jede weitere Straße	339,00
7.3.4	Dehnungsbögen zur Trassengenehmigung gem. 7.3.3 je Doppelbogen	56,50
7.3.5	Bauliche Anlagen zur Trassengenehmigung gem 7.3.3 je Doppelschieber (Deckel)	28,00
7.4	Genehmigung für Gehwegüberfahrten (i. d. R. genehmigte Breite = 3 Meter)	169,50
	zzgl. jede weitere Gehwegüberfahrt	169,50

7.5	weitere, zusätzliche Ortstermine zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll- und Nachabnahmen (auf Anforderung des Antragstellers) je angefangene 30 Minuten	56,50
8	Genehmigung von Sondernutzungen:	
8.1	Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info-Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke), je angefangene ¼ Arbeitsstunde	28,00
9	Erteilung eines Negativattestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG	
	a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag	84,50
	b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages	15,00
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	56,50
11	Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:	
11.1	Schriftliche Archivauskünfte für private oder gewerbliche Zwecke, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	28,25
11.2	Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung von Fotos oder anderen Reproduktionen	25,00 bis 250,00
11.3	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	28,00
11.4	Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite	15,00
11.5	Bereitstellung und Versenden von Bilddateien je angefangene ¼ Arbeitsstunde	28,00
	Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben	
12	Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:	
12.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum, nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Arbeitsstunde	19,00
12.2	Ausstellen des Leichenpasses	19,00
12.3	Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG, nach Zeitaufwand je angefangene Stunde	77,00

12.4	Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist bei: a) Erdbestattungen b) Urnenbestattungen c) Leichenöffnung / Obduktion nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Arbeitsstunde	19,00
12.5	Genehmigung privater Bestattungsplätze	130,00 bis 630,00
12.6	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung	60,00 bis 250,00
13	Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel	
13.1	Grundgebühr je Antrag	77,00
13.2	nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für: a) Ortstermin zur Bearbeitung eines Fällantrages b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/ -zahlung c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht / nicht mehr vorhanden sind.	38,50 38,50 38,50
14	Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:	
14.1	Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand	56,50
14.2	Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0	39,50
14.3	Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen	siehe Ziffer 2
	Digitale Überlassung von Unterlagen	siehe Ziffer 5.3
15	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 50 % der Gebühr für den angefochtenen Bescheid